

II. Das Staats-Ministerium bestimmt die Bezirke der Landgerichte, in welchen die einzelnen Referendare dem Vorbereitungsdienste sich zu unterziehen haben. Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes, sowie die Zuweisung der Referendare an Großherzogliche Behörden und Rechtsanwälte (§ 21 des Regulativs) steht in jedem Landgerichtsbezirke dem Präsidenten des Landgerichts kraft ein für alle Mal erteilten Auftrags des Staats-Ministeriums zu.

Die Zuweisung der Referendare an das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht oder an die Staatsanwaltschaft bei diesem erfolgt durch das Staats-Ministerium.

Die im § 22 des Regulativs erwähnten Zeugnisse sind zunächst dem Landgerichts-Präsidenten und durch diesen dem Staats-Ministerium zu übermitteln.

III. Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar der Regel nach mindestens ein und ein halbes Jahr beim Amtsgericht, sechs Monate beim Landgericht, einige Monate bei der Staatsanwaltschaft und sechs Monate beim Rechtsanwalt zu beschäftigen.

Die Beschäftigung beim Amtsgericht ist regelmäßig so zu theilen, daß der Referendar das erste Jahr der Vorbereitungszeit hindurch und noch sechs Monate gegen den Schluß der Vorbereitungszeit beim Amtsgericht beschäftigt wird. Der Referendar darf auch, jedoch höchstens sechs Monate, unter entsprechender Kürzung der obenbezeichneten Zeiträume mit Genehmigung des kompetenten Ministerial-Departements bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Im Fall der Beschäftigung des Referendars bei einer Verwaltungsbehörde finden die §§ 22, 23 und 24 des Regulativs geeignete Anwendung.

IV. Die Verpflichtung der Referendare geschieht durch Abnahme des in der Beilage A, die Verpflichtung der Richteraffessoren durch Abnahme des in der Beilage B des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 8. März 1850 formulirten Eides.

V. Auch zu einer juristische Vorbildung voraussetzenden Stelle im höheren Verwaltungsdienste soll in der Regel Niemand befördert werden, welcher nicht beide juristische Prüfungen bestanden hat.

VI. Das nachstehende neue Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.